



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 3. Februar 2016	Nummer 4
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Durchführung des Berufsbildungsgesetzes - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer und der Landes Zahnärztekammer des Landes Brandenburg für den Berufungszeitraum 2016 - 2020	103
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Martin Opitz-Stiftung“	103
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW in 16303 Schwedt/Oder	104
Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Verbrennung von 3 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle oder mehr in 16303 Schwedt/Oder	105
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 16269 Wriezen, OT Eichwerder	106
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Sydower Fließ OT Tempelfelde	106
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark	107
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark	108
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage in Gusow, OT Karlshof	108
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Schönfeld OT Klockow	109
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 16928 Gerdshagen, OT Giesenhagen	110

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Anbindung des Uw Lüdersdorf - Eichenhof an Mast 19 der 110-kV-Freileitung HT 1150 Thyrow - Luckenwalde	110
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Ausbau der B 109 zwischen Prenzlau und Blindow	111
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	111
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und der Bilanz zum 31.12.2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	112
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2016	112
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	114
Insolvenzsachen	118
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	118
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	119

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer und der Landeszahnärztekammer des Landes Brandenburg für den Berufszeitraum 2016 - 2020

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 13. Januar 2016

Gemäß § 77 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ist bei der

- Landesärztekammer Brandenburg
- Landesapothekerkammer Brandenburg sowie der
- Landeszahnärztekammer Brandenburg

je ein Berufsbildungsausschuss neu zu berufen. Dieser Ausschuss ist Beschlussorgan für die nach dem Berufsbildungsgesetz zu erlassenden Rechtsvorschriften für die berufliche Bildung und außerdem in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören (§ 79 BBiG).

Vorschlagsberechtigt für die in jeden Berufsbildungsausschuss zu berufenden sechs Beauftragten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die im Kammerbereich (Land Brandenburg) der genannten Heilberufe bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.

Die vorschlagsberechtigten Organisationen werden hiermit aufgefordert, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat 42, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, 14467 Potsdam bis **spätestens 10 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung** Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer sowie der Landeszahnärztekammer jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Person sowie eine Bestätigung darüber, dass die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuss erklärt haben,
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagenden Organisationen innerhalb des Kammerbereiches.

Errichtung der „Martin Opitz-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 18. Januar 2016

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Martin Opitz-Stiftung“ mit Sitz in Neuruppin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung in der Fontanestadt Neuruppin und deren Ortsteilen sowie in der Stadt Rheinsberg von:

- Bildung und Erziehung,
- Kunst und Kultur,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Sport sowie die
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 18. Januar 2016 erteilt.

**Entwurf einer nachträglichen Anordnung
für eine Dampfkesselanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW
in 16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Februar 2016

Die Firma UPM GmbH betreibt auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Kuhheide 1 eine Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW.

Mittelwerte der Schadstoffe im Abgas:

Parameter			Einheit
TMW	Ölbetrieb	Gasbetrieb	
Gesamtstaub	keine Änderung	keine Änderung	mg/m ³
CO	80	50	mg/m ³
NO ₂	250	100	mg/m ³
SO ₂	350	keine Änderung	mg/m ³
HMW	2 x TMW	2 x TMW	mg/m ³

Begründung: Es werden die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 103.03.00/92 nach den Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 13. BImSchV vom 2. Mai 2013 ab dem 01.01.2016 aktualisiert und die neuen Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen angeordnet.

Auslegung

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wird **vom 03.02.2016 bis einschließlich 02.03.2016** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt/Oder T22, Dammweg 11 in 16303 Schwedt/Oder im Zimmer 2.29 ausgelegt und kann dort durch Einwendungsbefugte während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können während der **Einwendungsfrist vom 03.02.2016 bis einschließlich 16.03.2016** schriftlich bei der vorgenannten Stelle erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.1 EG des Anhanges 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 1.1 gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie]).

Die Firma UPM soll im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG verpflichtet werden, die Feuerungsanlage so zu betreiben, dass folgende aktuellere Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie)

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 13. BImSchV)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung
Schwedt/Oder T22

**Entwurf einer nachträglichen Anordnung
für eine Anlage zur Verbrennung von 3 Tonnen
nicht gefährlicher Abfälle oder mehr in
16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Februar 2016

Die Firma UPM GmbH betreibt auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Kuhheide 1 eine Anlage zur Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle von mehr als 3 t/h.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 8.1.1.3 EG des Anhanges 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage

sowie eine Anlage der Nummer 5.2. a) gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie]).

Die Firma UPM soll im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG verpflichtet werden, die Verbrennungsanlage so zu betreiben, dass folgende aktuellere Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

1. Bedingungen zum Weiterbetrieb

Bei einem technisch unvermeidbarem Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen darf die Feuerung des Wirbelschichtkessels **4 aufeinander folgende Stunden** und innerhalb eines Kalenderjahres **60 Stunden** weiterbetrieben werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Parameter		
	TMW	HMW
Gesamtstaub	-	150 mg/m ³ (unverändert)
Org. Stoffe als Cges	10 mg/m ³ (unverändert)	20 mg/m ³ (unverändert)
CO	50 mg/m ³	100 mg/m ³

2. Mittelwerte der Schadstoffe im Abgas:

Parameter	Grenzwerte		Einheit
	TMW	HMW	
Bezugssauerstoffgehalt Druck, Temperaturbezug	keine Änderungen		
Gesamtstaub	5	20	mg/m ³
Org. Stoffe als Cges	keine Änderung	keine Änderung	
Gasf.anorg. Chlorverb. als HCL	keine Änderung	keine Änderung	
Gasf.anorg. Fluorverb als HF	keine Änderung	keine Änderung	
SO _x als SO ₂	keine Änderung	200	mg/m ³
NO _x als NO ₂	150	400	mg/m ³
Hg	0,03	0,05	mg/m ³
CO	keine Änderung	100	
NH ₃	10	15	mg/m ³
JMW für Hg und Verbind.	0,01		mg/m ³

Begründung: Es werden die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 103.04.00/92 nach den Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV vom 2. Mai 2013 ab dem 01.01.2016 und 01.01.2019 aktualisiert und die neuen Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen angeordnet.

Auslegung

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wird **vom 03.02.2016 bis einschließlich 02.03.2016** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt/Oder T22, Dammweg 11 in 16303 Schwedt/Oder im

Zimmer 2.29 ausgelegt und kann dort durch Einwendungsbefugte während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können während der **Einwendungsfrist vom 03.02.2016 bis einschließlich 16.03.2016** schriftlich bei der vorgenannten Stelle erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie))

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung
Schwedt/Oder T22

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 16269 Wriezen, OT Eichwerder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Februar 2016

Die Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH, Thöringswerder 10 in 16269 Wriezen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 16269 Wriezen, OT Eichwerder, **Gemarkung Eichwerder, Flur 2, Flurstück 424** (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G06715).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Sydower Fließ OT Tempelfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Februar 2016

Die Firma Windpark Tempelfelde III GmbH & Co. KG, Köpenicker Straße 325 in 12555 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf

dem Grundstück in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde, **Gemarkung Tempelfelde, Flur 5, Flurstück 25** (Landkreis Barnim) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G06315).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Februar 2016

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Naugarten, Flur 1, Flurstück 49 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G06915).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Februar 2016

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Naugarten, Flur 2, Flurstück 155 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G08215).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage
in Gusow, OT Karlshof**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Februar 2016

Die Firma Averkamp Biogasanlage GmbH & Co. KG in Karlshof beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15306 Gusow, OT Karlshof in der **Gemarkung Gusow, Flur 4, Flurstücke 340, 342 und 365** (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage zur Gewinnung von Strom und Wärme zu ändern (Az.: G08015).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2.V des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf Antrag des Antragstellers und auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung

unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Technischer Umweltschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage
in 17291 Schönfeld OT Klockow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Februar 2016

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Schönfeld OT Klockow in der Gemarkung Klockow, Flur 1, Flurstück 446 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G06615).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
wesentliche Änderung der Biogasanlage
in 16928 Gerdshagen, OT Giesenhagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Februar 2016

Die Agrargenossenschaft e. G. Gerdshagen, Triftstraße 9 in 16928 Gerdshagen, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Gerdshagen (Landkreis Prignitz), Flur 1, Flurstücke 66/1, 68/1 und 76 tlv.**, eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
Anbindung des Uw Lüdersdorf - Eichenhof
an Mast 19 der 110-kV-Freileitung
HT 1150 Thyrow - Luckenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. Januar 2016

Die LTB Leitungsbau GmbH plant in der Gemarkung Lüdersdorf im Auftrag der Umspannwerk Lüdersdorf GmbH & Co. KG über eine ca. 30,5 m lange 110-kV-Freileitung das bestehende Umspannwerk (Uw) Lüdersdorf - Eichenhof an Mast 19 der vorhandenen 110-kV-Freileitung HT 1150 Thyrow - Luckenwalde der E.DIS AG anzubinden. Der Leitungsneubau dient der Einspeisung von elektrischer Energie, die durch regenerative Energieumwandlung gewonnen wird, vom Umspannwerk in das Netz der E.DIS AG.

Auf Antrag der LTB Leitungsbau GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-320) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Ausbau der B 109
zwischen Prenzlau und Blindow**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde
Vom 14. Januar 2016

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, beantragte die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben

„B 109 Prenzlau - Blindow, Abschnitt 300, km 2,317 bis 4,342 in der Stadt Prenzlau und im Amt Brüssow, Landkreis Uckermark“.

Dafür ist gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 42662107 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Calau
Vom 19. Januar 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemarkung Reuden, Flur 2, Flurstück 85 (tlw.) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 10,0954 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 16.09.2015, Az.: LFB 2703-7020-6/1508 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03541 712943 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau, Lindenstraße 7 in 03205 Calau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und der Bilanz zum 31.12.2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 47/191/15 vom 17. Dezember 2015 den Jahresabschluss 2014, die Bilanz zum 31. Dezember 2014 sowie die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt.

Cottbus, 18. Dezember 2015

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um tel. Voranmeldung unter 0355 4949 2410 wird gebeten.

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 17. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	563.700,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	571.700,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	563.700,00 EUR
Auszahlungen auf	571.700,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	561.700,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	569.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 20.11.2014 wie folgt veranschlagt:

LK Elbe-Elster	7.031,00 EUR.
LK Dahme Spreewald	10.844,00 EUR.
LK Oberspreewald-Lausitz	7.560,00 EUR.
LK Spree-Neiße	7.903,00 EUR.
Stadt Cottbus	6.662,00 EUR.

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

25.000,00 EUR

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft bedürfen, wird auf

5.000,00 EUR

festgesetzt.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Cottbus, den 17. Dezember 2015

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um tel. Voranmeldung unter 0355 49492410 wird gebeten.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. April 2016, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönwalde (M) Blatt 470** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schönwalde (M)	2	36	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 36	3.010 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Garage und Scheunengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.03.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

Im Termin am 29.09.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 7/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. April 2016, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 765** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schönborn	1	237	Gebäude- und Freifläche - Eichwald 36	513 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) und mehreren Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.04.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 9.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 15/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. April 2016, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 600** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
10	Doberlug-Kirchhain	11	75/3	Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebkecht-Str.	1.783 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit umfangreichen Nebengebäuden in der Karl-Liebkecht-Straße 3.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.200,00 EUR.

Im Termin am 19.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 45/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. April 2016, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Martinskirchen Blatt 143** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Martinskirchen	3	76/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Gartenland, Das Turmgewende	2.342 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1948, Modernisierung/Sanierungsleistungen ca. 1996 bis 2009) sowie Nebengebäude (Fahrradabstellraum, 2 Garagen und 2 Stallungen), belegen Hauptstraße 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.09.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 76/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. April 2016, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Polzen Blatt 363** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Polzen	2	250	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Hauptstr. 42	4.069 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit einem Anbau, Nebengebäude mit einer Werkstatt und zwei Garagen, Fahrrad-schuppen und Laube

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.08.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 27/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. April 2016, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schönewalde (S) Blatt 366** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	113/2	Sgr	2.238 m ²
2		1	124/1	Sandgrube	899 m ²
8		2	1	Gebäude- und Freifläche, An den Mühlen 6	2.501 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Flurstück 113/2: unbebaute, verwilderte Fläche mit Bauschutt-ablagerungen.

Flurstück 124/1: unbebaute, verwilderte Fläche mit Bauschutt-ablagerungen.

Flurstück 1: Gewerbegrundstück bebaut mit einem leerstehenden Hallengebäude (ca. 1960er Jahre) und Garagen. Es ist im Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster als Altlastverdachtsfläche (ehemaliges Betonwerk) eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.07.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 113/2: 824,00 EUR

Flurstück 124/1: 1,00 EUR

Flurstück 1: 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 27/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. April 2016, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Zeckerin Blatt 540** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zeckerin	4	178	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen Ackerland, Am Park 6	4.391 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus und Scheunenanbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.08.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. März 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 4244** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 1, Flurstück 127, Größe: 78.555 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.800,00 EUR.

Postanschrift: Am Weidensee, 15566 Schöneiche
Bebauung: Ackerfläche
Geschäfts-Nr.: 3 K 40/14

Teilungsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 17. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 949** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuzelle, Flur 1, Flurstück 586, Größe: 3.509 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Postanschrift: Mühlenweg 3, 15898 Neuzelle
Bebauung: Einfamilienhaus mit Anbau, Stallgebäude, Scheune, Schuppen
Geschäfts-Nr.: 3 K 150/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 2.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. März 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 604** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 0.671/1.000 (Null, Sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 98.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 54/13

Zwangsversteigerung 2.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 608** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. T 102.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 58/13

Zwangsversteigerung 2.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. März 2016, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 609** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 0,671/1.000(Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m²
Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 103.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 59/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 8. April 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 2094** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 97, Heffterstr. 4, Größe 564 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 215.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Heffterstr. 4. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus/Einfamilienhaus, einem Wohnhaus/Zweifamilienhaus und einer Garage mit Überdachung. Die Wohnhäuser wurden 1929 erbaut und 1995 saniert und modernisiert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 115/14

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. April 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 1621** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jüterbog, Flur 6, Flurstück 42, Triftstr. 83, Größe 645 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 226.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.10.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Triftstr. 83. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilien-Wohnhaus (Doppelhaushälfte), Bj. ca. 1937, Sanierung ca. 1991 bis 1999, Wohnfläche ca. 237,01 m², einem Nebengebäude, Bj. ca. 1998, Fertigstellung ca. 2002 und einer Fertigteilgarage, Bj. ca. 1992.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 127/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 19. April 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 360** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blönsdorf, Flur 10, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Kurzlippsdorf 29, Größe 292 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Blönsdorf, Flur 10, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Kurzlippsdorf 29, Größe 90 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 6.600,00 EUR festgesetzt worden.

Einzelwerte: Flurstück 32: 6.000,00 EUR

Flurstück 33: 600,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.10.2012 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niedergörsdorf, Kurzlippsdorf 29. Das Flurstück 32 ist bebaut mit einem Mehrfamili-

lienhaus. Angaben zum Wohnhaus: ca. 242 m² Wfl., unterkellert, ungenutzt, teilweise Hausschwamm, teilweise Einsturzgefahr, stark sanierungsbedürftig. Das Flurstück 33 stellt die Zufahrtsfläche dar und ist geringfügig überbaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 174/12

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 26. April 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wünsdorf Blatt 447** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wünsdorf, Flur 3, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche, Waldschneise 19, Größe 1.351 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 111.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15805 Zossen OT Wünsdorf, Waldschneise 19. Es ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus und Nebengelass.

Angaben zum Wohnhaus: Wfl. ca. 125 m² zzgl. NFL/KG; Bj. ca. 1935, Modernisierung ca. 1998/2006/2011; Anbau Wintergarten ca. 2014; Eigennutzung.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 74/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. März 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ruhland Blatt 1611** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 560, Wohnbaufläche, Ackerland, 1.340 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01945 Ruhland, Fischerstr. 16

Bebauung: zweigeschossiges unterkellertes Einfamilienhaus mit ca. 137 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1927, Anbau ca. 1972, mit Nebengebäuden, alle Gebäude sanierungsbedürftig

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 62/12

Insolvenzachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) beabsichtigt die Position einer/eines

Mitarbeiterin/Mitarbeiters für die Geschäftsstelle Direktorin - Mutterschutz- und Elternzeitvertretung -

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Stelle ist als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung voraussichtlich befristet auf 1 Jahr.

Kenn.-Nr./Kennzahl: **LLBB - 04 / 16 / GD**

Dienstort: Berlin

Aufgabengebiet/Arbeitsgebiet:

Die Geschäftsstelle der Direktorin ist eine „Visitenkarte“ des Landeslabors Berlin-Brandenburg. Zu erledigen sind sämtliche im Vorzimmer-/Geschäftsstellendienst anfallenden Tätigkeiten.

Dies sind insbesondere zum Beispiel

- Überwachung und selbstständige Erstellung von Korrespondenz,

- eigenverantwortliche Organisation von Veranstaltungen,
- Terminvor- und -nachbereitung, -vereinbarung und -überwachung,
- Aktenführung und -ablage,
- Erteilung von Auskünften,
- Dienstreisemanagement,
- Kommunikation für die Direktorin (Telefon, E-Mail usw.),
- Protokollführung,
- Abwesenheitsvertretung Vorzimmer einer Fachabteilung.

Formale Voraussetzungen:

Abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation beziehungsweise Büromanagement oder vergleichbarer Abschluss im Bereich der Büroorganisation.

Mehrjährige Verwaltungserfahrung beziehungsweise Erfahrung im Sekretariats-/Vorzimmerdienst/Geschäftszimmerbereich.

Fachliche Kompetenzen:

- Fähigkeit, strukturiert nach zeitlichen Vorgaben zu arbeiten
- gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den gängigen MS-Office-Anwendungen, im besonderen Word, Excel, Powerpoint und Outlook, sowie mit Dokumentenmanagementsystemen
- gute Verwaltungskennnisse
- gute organisatorische Befähigungen

Außerfachliche Kompetenzen und persönliche Eigenschaften:

- gute Auffassungsgabe und Engagement
- Leistungswille, Belastbarkeit und Flexibilität (auch in zeitlicher Hinsicht)
- selbstständige und umsichtige Arbeitsgestaltung
- verbindliches und sicheres Auftreten im persönlichen Kontakt und am Telefon, aber auch Sicherheit im schriftlichen Umgang

- sehr gute kommunikative Fähigkeiten
- Konfliktfähigkeit, Team- und Kooperationsfähigkeit
- Sorgfalt und Zuverlässigkeit
- uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit und absolute Diskretion

Bewertung des Arbeitsplatzes: Entgeltgruppe 8 TV-L

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannte/r Schwerbehinderte/r sind.

Ausführliche Bewerbungen sind mit möglichst aktuellen Zeugnissen/dienstlichen Beurteilungen innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der

Kenn-Nr./Kennzahl: LLBB - 04 / 16 / GD

bis spätestens 19.02.2016 an das

Landeslabor Berlin-Brandenburg
 Servicebereich Personalmanagement
 PM - Frau Hobiger
 Invalidenstraße 60
 10557 Berlin

zu richten.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: www.landeslabor-bbb.de.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Kulturgut e. V.“, c/o Judith Sodann, Josephstraße 35, 04177 Leipzig, eingetragen beim Amtsgericht Potsdam unter der Vereinsregisternummer 7267 P, ist zum 23.01.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, Ansprüche gegen den Verein bis zum 5. Februar 2017 bei der Liquidatorin Judith Sodann, Josephstraße 35 in 04177 Leipzig, anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.